

ZUCHTBESTIMMUNGEN

der Fédération Cynologique Luxembourgeoise.

- 1. VORBEMERKUNG.**
- 2. ANFRAGE EINES ZWINGERNAMENS.**
- 3. ZUCHTZULASSUNG.**
- 4. ZUCHTALTER.**
- 5. HD-VORSCHRIFTEN.**
- 6. DECKBESCHEINIGUNG.**
- 7. WURFMELDUNG.**
- 8. AUFZUCHT DER WELPEN.**
- 9. WURFKONTROLLE.**
- 10. AHNENTAFELN.**
- 11. ZUCHTPAUSE.**
- 12. GEBÜHRENORDNUNG.**
- 13. SANKTIONEN.**
- 14. EINTRAGUNG INS « LIVRE D'ATTENTE ».**
- 15. EINTRAGUNG INS « REGISTERBUCH ».**

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER C.C.A.C.

V-AUSLESEZUCHT.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER C.C.C.

ALLGEMEINES

ZUCHTEMPFEHLUNGEN.

LEISTUNGSZUCHT.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER C.L.S.C.U.

ALLGEMEINES.

ZUCHTEMPFEHLUNGEN.

KÖR-UND LEISTUNGSZUCHT.

INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER F.C.I.

ANHANG.

1) VORBEMERKUNG.

Die vorliegenden Bedingungen ergänzen das internationale Zuchtreglement der F.C.I. (Fédération Cynologique Internationale) und gelten für alle Hunde gleich welcher Rasse, die in Luxemburg gezüchtet werden und für die eine L.O.L (Livre des Origines Luxembourgeois) Ahnentafel beantragt wird.

Ein wesentliches Ziel der Zucht innerhalb der F.C.L., ist die Erzeugung von gesunden Welpen mit einem formvollendeten Körper und guten Wesenseigenschaften.

Die folgenden aufgeführten Bedingungen sind als Minimalbedingungen aufzufassen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sie als rasseübergreifend zu verstehen sind und somit nicht alle rassespezifischen Fragen beantworten können. Alle hier nicht aufgeführten Details, welche bei der Zucht einer bestimmten Rasse zu berücksichtigen wären, werden auf Anfrage, von der Zuchtkommission der F.C.L, resp. von der Zuchtkommission der zuständigen Centrale, im Einzelfall geklärt.

Im Sinne einer verantwortungsvollen Zucht sollte jeder Züchter versuchen die nun folgenden Bestimmungen weitgehend zu übertreffen.

2) ANFRAGE EINES ZWINGERNAMENS.

Jeder Züchter muss im Besitz eines von der F.C.I. geschützten Zwingernamens (Affixe oder Préfix) sein. Zwingernamenschutz wird jedem gewährt, der Mitglied in einer der Centralen ist und der die räumlichen Bedingungen für eine artgerechte Welpenaufzucht erfüllt.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Erlangung des Zwingernamens, alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde unter diesem Namen in das Zuchtbuch eintragen zu lassen. Die Erteilung des Zwingerschutzes soll vor dem Deckakt liegen.

Die Anfrage erfolgt über die Zuchtbuchstelle unter Angabe von mindestens drei verschiedenen Namen (wovon einer geschützt werden kann) und gleichzeitigem Überweisen einer Gebühr (siehe Gebührenordnung). Anschließend wird der Schutz des Namens bei der F.C. I. beantragt und nach der Bestätigung der F.C.I. dem Züchter zugeschickt.

Die Löschung eines geschützten Zwingernamens erfolgt durch Aberkennung nach groben Zucht Verstößen, dem Austritt des Züchters aus der Centrale oder seinem Ableben. Beim Ableben des Züchters kann der Zwingername jedoch auf Antrag vererbt werden.

3) ZUCHTZULASSUNG.

Beide Elterntiere müssen in einem von der F.C.I. anerkannten Stammbuch eingetragen sein. Importierte Hunde, welche zur Zucht verwendet werden, müssen vor dem Deckakt ins LOL eingetragen werden.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit dem Mindestformwert „Sehr Gut“, den sie auf zwei verschiedenen Ausstellungen (CACIB, CAC oder Spezialzuchtschauen) unter zwei verschiedenen Formwertrichtern erzielt haben. Eine dieser beiden Bewertungen kann in Jugendklasse (9 – 18 Monate) erzielt werden.

Nicht anerkannt werden Bewertungen welche

- a) In Jüngstenklasse ((6 – 9 Monate) erzielt, oder
- b) von Leistungsrichtern ausgestellt werden.

Zuchtrüden, welche im Ausland stehen und die in dem jeweiligen Land gültigen Zuchtbestimmungen erfüllen, werden in Luxemburg anerkannt.

4) ZUCHTALTER.

Das Mindestzuchtalter für Hündinnen und Rüden beträgt 15 Monate.

Das Zuchthöchstalter für Hündinnen endet mit dem vollendeten achten Lebensjahr (am 8. Geburtstag ist das 8. Lebensjahr vollendet). Für Rüden besteht kein Zuchthöchstalter.

5) HD-VORSCHRIFTEN.

Hunde welche in Luxemburg stehen und den HD-Vorschriften unterliegen, müssen vor dem Deckakt geröntgt und durch einen, von der F.C.L. bestimmten Gutachter ausgewertet sein. Dazu ist die Aufnahme oder die CD an das Sekretariat zu senden.

Importierte Hunde müssen zuvor in das LOL eingetragen werden

Erlaubte Paarungen: A – A A – B B – B

Die Auflistung der Rassen, für welche Röntgenzwang besteht, befindet sich im Anhang.

Der früheste Termin zur Röntgenaufnahme welcher als Zuchtzulassung anerkannt wird ist: Für kleine und mittelgroße Rassen: 12 Monate. Für große Rassen: 15 Monate.

6) DECKBESCHEINIGUNG.

Es steht dem Züchter frei den geeigneten Rüden für seine Hündin auszuwählen. Beide Tiere müssen jedoch derselben Rasse angehören. Vor dem Deckakt müssen sich die Besitzer des Rüden und der Hündin davon überzeugen, ob beide Zuchtpartner über F.C.I. Ahnentafeln verfügen und die jeweilig verlangten Zuchtbestimmungen erfüllen.

Beide Zuchttiere müssen am Tage des Deckaktes über einen gültigen Impfschutz gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Tollwut verfügen.

Nach vollzogenem Deckakt ist binnen acht Tagen eine Durchschrift der Deckbescheinigung bei der Zuchtbuchstelle einzureichen. Das hierzu bestimmte Formular muss vor dem Deckakt vom Eigentümer der Hündin bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Die Deckbescheinigung ist vom Besitzer des Deckrüden zu unterzeichnen.

7) WURFMELDUNG.

Der Wurf ist binnen 3 Tagen bei der Zuchtbuchstelle, unter Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer des Züchters, sowie Geburtsdatum, Anzahl und Geschlecht der Welpen (inklusive totgeborenen oder eingegangenen), zu melden.

Der Züchter ist gehalten, Kopien der folgenden Unterlagen von Rüde und Hündin an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten damit diese bei der Vermittlung der Welpen tätig werden kann:

Ahnentafeln, Nachweise der Formwerte und HD-Auswertungen.

8) AUFZUCHT DER WELPEN.

Der Hündin dürfen alle Welpen belassen werden.

Der Züchter hat darauf zu achten, dass die Welpen unter artgerechten Bedingungen aufwachsen und frei von Parasiten sind.

Zwischen der 6. und 7. Lebenswoche müssen die Welpen vom Tierarzt mit einem ID-Chip gekennzeichnet werden.

Die Welpen dürfen nicht vor der 8. Lebenswoche abgegeben werden. Bei der Abgabe hat der Züchter dem Besitzer einen vom Tierarzt ausgestellten Impfpass (erste Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvirose) sowie eine Bescheinigung des Gesundheitszustandes des Welpen zu übergeben.

9) WURFKONTROLLE.

Es liegt im Ermessen des zuständigen Zuchtwartes, einen Wurf mehrmals zu kontrollieren. Die letzte Wurfkontrolle durch den Zuchtwart findet nach der 7. Woche statt.

Dem Zuchtwart sind bei der Kontrolle folgende Unterlagen vorzulegen:

1) Original Ahnentafel der Hündin.

Kopie oder Original Ahnentafel des Rüden.

Den vom Rüden Besitzer ausgefüllten Deckschein.

Den vom Züchter ausgefüllten und unterschriebenen Wurfschein.

Den Wurf Kontrollschein (wird vom Zuchtwart im Beisein des Züchters ausgefüllt).

Die HD-Befunde der beiden Elternteile (falls für die Rasse vorgeschrieben).

Ausstellungsergebnisse.

Pro Welpen, das von der F.C.L. zur Verfügung gestellte Formular:

A) **VORDERSEITE: Vom Tierarzt auszufüllen:**

Name des Tierarztes, Datum der Untersuchung, Rasse, Geschlecht, Wurfdatum, Alter am Tage der Untersuchung, Name des Welpen, ID-Chip Nummer, Name des Züchters, Bemerkungen des Tierarztes und dessen Unterschrift.

B) **RÜCKSEITE: Vom Züchter auszufüllen:**

Zwingername des Züchters, Name des Welpen, Art des Haares, Farbe, Name, Vorname und Adresse des Besitzers in **Druckschrift** und Unterschrift des Züchters.

Nach der Wurfabnahme beantragt der Züchter die Eintragung des gesamten Wurfes in das Luxemburger Hundestammbuch (L.O.L.) indem er die vorgenannten Unterlagen per Post an das Sekretariat der F.C.L. sendet.

Gleichzeitig überweist der Züchter die zur Ausstellung und Bearbeitung der Ahnentafeln anfallenden Unkosten auf das Postscheckkonto der F.C.L. (L.O.L.).

Die, auf der Ahnentafel eingetragenen Namen der Welpen eines Wurfes, müssen mit einem vorgegebenen Buchstaben beginnen. Dieser Buchstabe ändert von Jahr zu Jahr, dem laufenden Alphabeten folgend.

Z.B.: 2009: G 2010: H 2011: I 2012: J und so weiter.

10) AHNENTAFELN.

Entspricht der Wurf den geltenden Zuchtbestimmungen der F.C.L., wird er in das Luxemburger Zuchtbuch eingetragen und die Ahnentafeln werden ausgestellt.

Die Ahnentafel ist ein Dokument, in welches Eintragungen und Änderungen, nur durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden dürfen. Die vom Zuchtbuchamt erstellten Ahnentafeln müssen durch die Unterschrift des Züchters beglaubigt und dem Jeweiligen Eigentümer des Welpen kostenlos ausgehändigt werden.

Die Ahnentafeln bleiben das Eigentum der F.C.L. Bei Abgabe des Tieres ist die Ahnentafel dem neuen Besitzer zu übergeben. Nach dem Ableben des Tieres ist die Ahnentafel an das Sekretariat der F.C.L. zurückzusenden.

11) ZUCHTPAUSE.

Eine „*Normale Zuchtpause*“ bei bis zu 8 aufgezogenen Welpen beträgt 9 Monate, gerechnet ab Wurfstag bis zum Nächsten Decktag.

Werden mehr als 8 Welpen in einem Wurf aufgezogen, darf die Hündin erst nach 15 Monaten, gerechnet ab Wurfstag, wieder belegt werden.

Eine „*Außergewöhnliche Zuchtpause*“ kann bei der Zuchtbuchstelle angefragt werden, wenn:

Bei *mittleren und großen Rassen* nur bis zu 3 Welpen in einem Wurf aufgezogen wurden,

Bei *kleinen Rassen* nur 1 Welpen aufgezogen wurde.

In diesen Fällen darf die nächste Hitze der Hündin zum Belegen ausgenützt werden. Nach diesem Wurf, muss der Hündin, unabhängig von der Welpenzahl, die normale Zuchtpause gewährt werden.

12) GEBÜHRENORDNUNG.

Die Gebühren für alle Leistungen der Zuchtbuchstelle, sowie etwaige Änderungen, werden vom Vorstand der F.C.L. festgelegt und im offiziellen Organ veröffentlicht.

Gebührenpflichtig sind:

Antrag zum Schutz eines Zwingernamens (150,00 €)

Eintrag eines importierten Hundes in das Luxemburger Zuchtbuch (10,00 €)

Bearbeitung des Wurfes (20,00 €),

Ausstellen der Ahnentafeln (30,00 € pro Welpen)

Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust der Ahnentafel (50,00 €)

Wurfkontrolle(n) und Wurfabnahme durch den Zuchtwart (abhängig von der Centrale)

Eintragung eines Hundes in die Warteliste („Livre d’Attente“) (50,00 €).

Eintragung eines Hundes in das „Registerbuch“ (50,00 €)

13) SANKTIONEN.

Bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen eines Züchters gegen die vorliegenden Bestimmungen, steht dem Vorstand der F.C.L. das Recht zu, nachdem er die Meinung bei der implizierten Centrale nachgefragt hat, Sanktionen auszusprechen.

Diese Sanktionen können vom einfachen Tadel, über das Aussprechen von Zuchtsperren und das Verhängen von Geldstrafen, bis hin zum Verweigern von Eintragungen oder Aberkennung des Zwingernamens, reichen.

14) EINTRAGUNGEN IN DIE WARTELISTE (Livre d’Attente).

Seit 1976 führt die F.C.L. ein Livre d’Attente, (LA) in welches Hunde eingetragen werden können, die im Besitz einer, von der F.C.I. nicht anerkannten Ahnentafel sind.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Beide Elternteile, müssen bis zu den Großeltern einschließlich, nachgewiesen werden. Vorausgesetzt, der Hund erzielt, auf 2 von der F.C.L. organisierten Ausstellungen, den Mindestformwert: „Sehr Gut“, wird diese Ahnentafel eingezogen und durch eine F.C.L. Ahnentafel mit einer LOL/LA Nummer ersetzt. Solche Hunde können an internationalen Ausstellungen und Prüfungen teilnehmen sowie zur Zucht verwendet werden, falls sie die gültigen Zuchtbestimmungen der F.C.L. erfüllen. Erst ab der 4. Generation werden die Nachkommen dieser Zuchttiere mit einer L.O.L Zuchtbuchnummer eingetragen. Paarungen von Hunden, welche beide eine LA Ahnentafel besitzen, sind nicht zulässig.

Eines der Tiere muss im Besitz einer von der F.C.I. anerkannten Ahnentafel sein.

Hunde ohne Ahnentafeln können nicht in die Warteliste eingetragen werden.

15. EINTRAGUNG IN DAS REGISTERBUCH.

In das Registerbuch (Reg) können Hunde ohne, oder unvollständigen Ahnentafeln eingetragen werden, nachdem ein Formwertrichter bescheinigt hat, dass der Hund dem Standard seiner Rasse entspricht. Eine LOL Ahnentafel ohne Vorfahren wird ausgestellt. Solche Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, dürfen aber an nationalen Sport Veranstaltungen und Prüfungen (Agility, Schutzdienst) teilnehmen.

Diese Zuchtbestimmungen treten in Kraft am 01. Januar 2002 und ersetzen alle bisher geltenden Zuchtbestimmungen.

Sie gelten für alle Hunde, welche ab dem 01. Januar 2000 geboren wurden.

Bestimmungen angenommen am 22.10.2001.

ANHANG.

Für nachstehende Rassen besteht HD-Röntgenzwang:

FCI-Gruppe 1:

Chien de Berger Belge (Groenendael-Laekenois-Malinois-Tervueren)

Ceskoslovensky Vlcak (Tschechoslowakischer Wolfhund)

Kuvasz-Deutscher Schäferhund-Berger de Beauce-Berger de Brie-Berger de Picardie-Berger des Pyrénées (poil long & face rase)-Bearded Collie-Border Collie-Collie rough-Collie smooth-Old English Sheepdog-Hollandse Herdershond (poil long/court/dur)-Saarlooswolfhond-Schapendoes-Australian Kelpie-Australian Cattle dog-Australian Shepherd.

FCI-Gruppe 2:

Dobermann-Riesenschnauzer-Dogo Argentino-Fila Brasileiro-Rottweiler-Koban Köpégi(Cchien de Berger s'Anatolie)-Mastiff-Bullmastiff-Dogue de Bordeaux-Deutsche Dogge-Leonberger-Mastino Napoletano-Terre Neuve (Neufundländer)-Landseer-Montagne des Pyrénées-Saint-Bernard (Bernhardiner)poil long & poil court)-Deutscher Boxer-Hovawart-Bouviere Suisses (Appenzeller-Berner-Entlebucher-Grosser Schweizer Sennenhund)-Cane Corso.

FCI-Gruppe 3:

Airedale-Kerry Blue-Irish Soft Coated Wheaten Terrier.

FCI-Gruppe 5:

Alaskan Malamute-Siberian Husky-Eurasier-American Akita-Akita.

FCI-Gruppe 6:

Chien de Saint-Hubert-Slovensky Kopov-Bayrischer Gebirgsschweißhund-Dalmatiner-Rhodesian Ridgeback.

FCI-Gruppe 7:

Deutsch kurzhaar-Deutsch drahthaar-Weimaraner-Magyar Vizsla-Kleiner & Großer Münsterländer-Epagneul Breton-Drentsche Patrijshond-Spinone Italiano-English Pointer-English Setter-Gordon Setter-Irish Red Setter-Irish Red and White Setter.

FCI-Gruppe 8:

Alle Retriever-Deutscher Wachtelhund-English Cocker Spaniel.

FCI-Gruppe 9:

Caniche Grand.

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

Adresse des Sekretariats de Fédération Cynologique Luxembourgeoise: F.C.I.

B.P. 69

L-4901 Bascharage.

Tél: 50 28 66

Fax: 50 54 14

E-Mail: office@uchl.lu

Site Internet: www.uchl.lu

Postscheckkonto (CCPL) des Livre des Origines Luxembourgeois:

LU93 1111 0061 5039 0000

Zusatzbestimmungen der C.C.C.

1) Allgemeines:

Ein wesentliches Ziel der Zucht innerhalb der C.C.C. ist einerseits die Erzeugung von gesunden Welpen mit einem formvollendeten Körper und guten Wesenseigenschaften, sowie andererseits die Förderung der jagdlichen Eigenschaften.

Die folgenden Empfehlungen betreffen die in Luxemburg vorkommenden und von der F.C.I. anerkannten Jagdgebrauchshunderassen:

Alle Rassen der F.C.I Gruppen 4 – 6 – 7 – und 8 und folgende Rassen der F.C.I. Gruppe 3: Deutscher Jagdterrier – Foxterrier glatt und drahthaar.

2) **Zuchtzulassung:**

Für einige Jagdhunderassen (deren Liste jederzeit erweitert werden kann) empfiehlt die C.C.C. zusätzlich zu den Bestimmungen der F.C.L. das Bestehen einer jagdlichen Prüfung, bevor sie zur Zucht verwendet werden sollen.

Für verschiedene Rassen empfiehlt die C.C.C. eine Augenuntersuchung:

- Teckel sollten alle zwei Jahre auf Katarakt und PRA untersucht werden
- Retriever sollten jährlich auf Katarakt und PRA untersucht werden.

3) **LEISTUNGSZUCHT:**

Um die Zucht von jagdlich geführten und durchgeprüften Hunden aufzuwerten, empfiehlt die C.C.C. die sogenannte „Leistungszucht“. Welpen aus einer solchen Zucht erhalten vom Zuchtbuchamt besonders gekennzeichnete Leistungshahntafeln.

Damit ein Wurf die Kriterien der Leistungszucht erfüllt, müssen die Elterntiere folgende Leistungen vor dem Deck Akt erbracht haben:

VORSTEHHUNDE:

VSP- Vielseitigkeitsprüfung oder HZP- Herbstzuchtprüfung + Schweißprüfung 20 St.

STÖBERHUNDE:

GP-Gebrauchsprüfung oder ZP-Zuchtprüfung oder Eignungsprüfung 20 St.

BRACKEN:

Gebrauchsprüfung

SCHWEISSHUNDE:

Schweißprüfung 40 St.

RETRIEVER:

Bringleistungsprüfung

DEUTSCHER JAGDTERRIER:

GP – Gebrauchsprüfung oder ZP – Zuchtprüfung + Schweißprüfung 20 St.

TECKEL:

VP – Vielseitigkeitsprüfung + Bauprüfung oder
Bauprüfung + Stöberprüfung + Schweißprüfung.

ZUSATZ-ANORDNUNGEN DER C.L.S.C.U.

1. ALLGEMEINES:

Ein wesentliches Ziel der Zucht innerhalb der C.L.S.C.U. ist einerseits die Erzeugung von wesensstarkem Nachwuchs, sowie andererseits die Förderung der Leistung der Gebrauchshunde. Aus diesem Grunde werden auch Ausdauerprüfungen, Zuchtschauen, sowie Körungen abgehalten

Die folgenden Empfehlungen betreffen alle in Luxemburg vorkommenden und von der F.C.I. anerkannten Gebrauchshunderassen der F.C.I. Gruppe 1, sowie folgende Rassen der F.C.I Gruppen 2 und 3: Riesenschnauzer-Rottweiler-Dobermann-Hovawart-Airedale Terrier.

Diese Liste kann, falls erforderlich, abgeändert werden.

2. ZUCHTEMPFEHLUNG.

Zur Förderung der Zucht der Gebrauchshunderassen empfiehlt die C.L.S.C.U. , zusätzlich zu den Zuchtbestimmungen der F.C.L. die „Leistungszucht“ und die „Körzucht“.

Für die Zuchtrichtung „Leistungszucht“ ist eine Leistungsprüfung gefordert in der das Zuchttier, bei bestandener Prüfung, ein Ausbildungskennzeichen (AKZ) in den Abteilungen Fährte, Unterordnung und Schutzdienst erlangt.

Für die Zuchtrichtung „Körzucht“ geeignete Tiere sind solche die auf einer Körung (gleichzeitige Bewertung des Standards, Gebäude/Schönheit/Wesen-der Unterordnung und des Schutzdienstes, beides in eingeschränkter Form) in Körklasse 2 angekört wurden.

Für die Zuchtrichtung „Körzucht“ empfohlene Tiere sind solche die in Körklasse 1 angekört wurden.

Zweck der Körung ist eine Auslese unter den Zuchttieren zu treffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und in ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet sind.

3. KÖR-UND LEISTUNGSZUCHT:

Besonders gekennzeichnete Ahnentafeln erhalten Gebrauchshundewelpen, deren Eltern die von der F.C.L. geforderten Zuchtzulassungsbestimmungen übertreffen.

Es sind dies:

Ahnentafeln mit dem Aufdruck LEISTUNGSZUCHT wenn beide Elterntiere ein international anerkanntes Ausbildungskennzeichen (AKZ) haben.

Ahnentafeln mit dem Aufdruck KÖR-UND LEISTUNGSZUCHT wenn beide Elterntiere angekört sind und ein international anerkanntes Ausbildungskennzeichen (AKZ) haben.

Sämtliche Bedingungen müssen vor dem Deck Akt erfüllt sein. werden vom Zuchtbuchamt auf die Ahnentafel eingetragen.

ZUSATZBESTIMMUNGEN der C.C.A.C.

1. V-AUSLESEZUCHT:

V (Vorzüglich)- Auslesezucht Ahnentafeln erhalten nur solche Welpen, deren Elter wenigstens auf 5, von der F.C.I. anerkannten CACIB, CAC oder Spezialzuchtschauen mit Vergabe des CSC, unter 4 verschiedenen Richtern, die Formwertnote „Vorzüglich“ erzielt haben.

Diese Bedingungen müssen vor dem Deck Akt erfüllt sein.

Welpen aus einem Auslese Wurf erhalten vom Zuchtbuchamt entsprechend gekennzeichnete Ahnentafeln.